



30.01.2015

Wichtige neue Entscheidung

Ausländerrecht: Zulässigkeit von auflösenden Bedingungen bei Duldungen

§ 60a Abs. 5 Satz 4, § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG

Duldungen
Bemessung der Befristung der Geltungsdauer
Auflösende Bedingungen bei Duldungen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19.01.2015, Az. 10 C 14.1182

Orientierungssätze der LAB:

1. Die Ermessensentscheidung über die Befristung der Geltungsdauer der Duldung ist an deren Zweck auszurichten. Die Dauer der vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung ist zum einen danach zu bemessen, wie lange ein Abschiebungshindernis voraussichtlich entgegenstehen wird, und zum andern danach, dass die Voraussetzungen für eine Abschiebung nicht erschwert werden, falls eine Änderung der bisherigen Situation eintritt (Rn. 19).
2. Eine auflösende Bedingung, dass die Duldung mit Bekanntgabe des Abschiebungstermins erlischt, ist nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG zulässig (Rn. 23).

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweise:

Im vorliegenden Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) geht es um die in der ausländerrechtlichen Praxis wichtigen Duldungen nach § 60a AufenthG, die in der Rechtsprechung insbesondere hinsichtlich der zulässigen Geltungsdauer und der Zulässigkeit von auflösenden Bedingungen immer wieder Fragen aufwerfen.

1. Der BayVGH fasst die – bereits obergerichtlich (vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.11.2006, Az. 1 S 2216/06, juris Rn. 4) – anerkannten Grundsätze zur Bemessung der Befristung der Geltungsdauer von Duldungen kurz zusammen (Rn. 19).

Die Entscheidung über die Befristung der Geltungsdauer der Duldung liege im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde (vgl. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1, Art. 40 BayVwVfG). Diese Ermessensentscheidung habe sich an den beiden Zwecken einer Duldung auszurichten, nämlich zum einen an dem materiell-rechtlichen Kriterium, wie lange ein Abschiebungshindernis der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht voraussichtlich entgegenstehen wird, und zum andern an dem verfahrensrechtlichen Erfordernis, die Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht zu ermöglichen, indem die Voraussetzungen für eine Abschiebung nicht erschwert werden, falls eine Änderung der Situation eintritt. Das Gericht (a.a.O.) erachtet es ausdrücklich für zulässig, dass die Ausländerbehörde mittels Festsetzung der Duldungslaufzeit auch den Fortgang und die Ergebnisse von Abschiebungsbemühungen kontrolliert.

2. Zudem nimmt der 10. Senat des BayVGH zur Frage der Zulässigkeit von auflösenden Bedingungen bei Duldungen Stellung (Rn. 23).

Im konkreten Fall hatte die Ausländerbehörde der Duldung die auflösende Bedingung „Duldung erlischt mit Bekanntgabe des Abschiebetermins gegenüber der/dem Duldungsinhaber/in“ beigefügt.

Der 10. Senat schließt sich insoweit der Rechtsprechung des 19. Senats des BayVGH (siehe Beschluss vom 10.09.2008, Az. 19 C 08.2207, juris Rn. 4) an, der in § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG eine Rechtsgrundlage für derartige Nebenbestimmungen sieht (zurückhaltender noch BayVGH [24. Senat], Beschluss vom 21.12.2006, Az. 24 CS 06.2958, juris Rn. 46) und ausdrücklich die Auffassung ablehnt, wonach diese Vorschrift

in derartigen Fällen durch die Widerrufsregelung des § 60a Abs. 5 Satz 2 verdrängt werde (ablehnend auch Bauer, in Renner/Bergmann/ Dienelt, Ausländerrecht, 10. Aufl. 2013, § 60a AufenthG Rn. 47; dies offenlassend OVG Bremen, Beschluss vom 29.03.2011, Az. 1 B 11.57, 1 B 67/11, juris Rn. 10 m.w.N.).

Während der 19. Senat des BayVGH in seinem Beschluss von 10.09.2008 (a.a.O.) die auflösende Bedingung „Erlöschen der Duldung mit Bekanntgabe, dass ein Rückreisedokument bei der Ausländerbehörde vorliegt“ für zulässig erachtet, beanstandet das VG Oldenburg in seinem Urteil vom 15.05.2013 (Az. 11 A 3664/12, juris Rn. 16 ff.) die auflösende Bedingung „Die Duldung erlischt nach Bekanntgabe des Abschiebetermins mit dem Zeitpunkt der Abschiebung“ als rechtswidrige Umgehung des § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG und somit fehlerhafte Ermessensausübung. Der 10. Senat des BayVGH lehnt allerdings in der Sache diesen Ansatz des VG Oldenburg ab, wenn er feststellt, dass zwar die Hinzufügung einer auflösenden Bedingung im Ergebnis einem Widerruf der Duldung gleichkomme, eine solche Vorgehensweise aber allenfalls die Verpflichtung der Ausländerbehörde auslöse, die Abschiebung entsprechend § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG anzukündigen (offenlassend OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.08.2010, Az. 2 M 124/10, juris Rn. 4), und nicht die Rechtswidrigkeit der der Duldung beigefügten Nebenbestimmung zur Folge habe.

Damit ist indes lediglich die pflichtgemäße Ermessensausübung angesprochen, nicht aber die Frage der Bestimmtheit der Nebenbestimmung. Diese spielte etwa in dem Beschluss des 24. Senats des BayVGH vom 21.12.2006 (a.a.O., juris Rn. 47 f.) eine Rolle, der die Nebenbestimmung, wonach die Duldung erlösche, sobald ein gültiges Reisedokument vorliege und/oder die Abschiebung möglich sei, als unbestimmt angesehen hat und auch die Bestimmtheit der Klausel „Erlischt mit Passausstellung“ bezweifelt. Daher empfiehlt es sich in der Vollzugspraxis, ein besonderes Augenmerk auf die Bestimmtheit der Formulierung von auflösenden Bedingungen bei Duldungen zu legen.

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

10 C 14.1182
Au 1 K 13.2053

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** . ** * , *****

- ***** -

*****.
***** *****
***** . ** , *****

gegen

Stadt Augsburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg,

- Beklagte -

wegen

Duldung
(Antrag auf Prozesskostenhilfe);
hier: Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungs-
gerichts Augsburg vom 14. Mai 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer

ohne mündliche Verhandlung am **19. Januar 2015**
folgenden

Beschluss:

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

I.

- 1 Die Klägerin verfolgt mit ihrer Beschwerde ihren in erster Instanz erfolglosen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Erteilung einer Duldung für sechs Monate, hilfsweise drei Monate ohne Abschiebungsandrohung und auf Aufhebung der Nebenbestimmung zur Duldung „Die Duldung erlischt nach Bekanntgabe des Abschiebetermins mit dem Zeitpunkt der Abschiebung.“ weiter.
- 2 Die Klägerin reiste am 11. Januar 2011 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag mit Bescheid vom 2. November 2011 als offensichtlich unbegründet ab und drohte die Abschiebung nach Serbien an. Da die Klägerin wegen fehlender Heimreisepapiere nicht abgeschoben werden konnte, hörte die Beklagte sie zur Erteilung einer Duldung mit der Bedingung „Duldung erlischt mit Bekanntgabe des Abschiebetermins gegenüber dem Duldungsinhaber“ an. Die Klägerin erklärte sich mit einer solchen Bedingung einverstanden.
- 3 Mit Bescheid vom 30. Dezember 2011 erteilte die Beklagte der Klägerin erstmals eine Duldung für zunächst drei Monate mit der genannten Bedingung. Als Duldungsgrund gab die Beklagte an, dass eine Abschiebung derzeit nicht möglich sei, obwohl die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung vollziehbar seien, weil ein Pass oder ein Heimreiseschein bei der Ausländerbehörde nicht vorliege. Bezüglich der auflösenden Bedingung führte die Beklagte aus, dass die Duldung nur erteilt worden sei, weil Abschiebungshindernisse entgegenstünden. Es solle ermöglicht werden, dass die Abschiebung umgehend nach Wegfall des Abschiebungshindernisses ohne einen sonst erforderlichen Widerruf der Duldung oder einen damit verbundenen zeitlichen Aufschub vollzogen werden könne.
- 4 In der Folgezeit verlängerte die Beklagte die Duldung mit der genannten Bedingung fortlaufend. Anfangs erhielt die Klägerin Duldungen mit einer Geltungsdauer von drei Monaten. Ab dem 17. Juli 2012 wurden die Duldungen nur noch mit einer Geltungsdauer von einem Monat verlängert.

- 5 Nachdem die serbischen Behörden gegenüber der Zentralen Rückführungsstelle Südbayern zugesichert hatten, dass für die Klägerin entsprechende Passersatzpapiere zur Durchführung der Abschiebung ausgestellt würden und sie auch über einen serbischen biometrischen Nationalpass verfüge, kündigte die Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 14. Januar 2013 die Abschiebung nach Serbien an. Da sie aber keinen gültigen Pass vorlegte und zudem erklärte, dass sie nicht im Besitz anderer Identitätsdokumente sei, führte die Beklagte die Abschiebung nicht durch. Zudem hatte die Klägerin bestätigt, dass sie freiwillig ausreisen werde, wenn das Familienmitglied S. E. reisefähig sei.
- 6 Am 27. November 2013 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, hilfsweise die Verlängerung der Duldung um sechs Monate, mindestens jedoch um drei Monate, jeweils ohne Abschiebungsandrohung.
- 7 Mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass bislang eine freiwillige Ausreise im Bereich des Möglichen gelegen habe. Leider sei jetzt davon auszugehen, dass eine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise nicht mehr bestehe und deshalb die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung betrieben werden müsse. Es liege bereits seit längerer Zeit eine Rückübernahmezusicherung der serbischen Behörden vor.
- 8 Mit Schriftsatz vom 31. März 2014 erhob die Klägerin beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (nunmehr unbedingte) Klage mit dem Antrag, die Beklagte zu verpflichten, ihr eine Duldung für sechs Monate, hilfsweise für drei Monate ohne Abschiebungsandrohung zu erteilen, und die Nebenbestimmung zur Duldung „Die Duldung erlischt nach Bekanntgabe des Abschiebetermins mit dem Zeitpunkt der Abschiebung.“ aufzuheben. Die Klägerin beantragte ferner, ihr Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu bewilligen.
- 9 Mit Beschluss vom 14. Mai 2014 lehnte das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeiordnung ab. Die Klage werde sich voraussichtlich als unbegründet erweisen. Bei der Ermessensentscheidung über die Dauer der Duldung habe sich die Beklagte zunächst daran zu orientieren, wie lange bei prognostischer Betrachtung das Abschiebungshindernis der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht voraussichtlich entgegenstehe. Da eine Rückübernahmezusicherung vorliege und die Klägerin bereits in der Vergangenheit einen serbischen Rückreiseschein erhalten habe, müsse die Beklagte nicht

von einem längerfristigen Abschiebungshindernis ausgehen, dem durch eine entsprechende Dauer der Duldung Rechnung zu tragen wäre. Die Beklagte gehe von einer Rückführungsmöglichkeit nach Serbien und nicht in den Kosovo aus. Auch der Zeitraum, über den die Klägerin geduldet worden sei, lasse nicht auf ein längerfristiges Abschiebungshindernis schließen. Der frühere Bevollmächtigte der Klägerin habe eine freiwillige Ausreise der Klägerin im Laufe des Jahres 2013 zugesagt. Die Fragen der Behandlungsbedürftigkeit und der Behandlungsmöglichkeiten der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Klägerin seien gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG vom Bundesamt im Rahmen des Asylverfahrens zu prüfen gewesen. Das Bestehen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG sei mit bestandskräftigem Bescheid vom 2. November 2011 verneint worden. Auch gegen die auflösende Bedingung, wonach die Duldung mit Bekanntgabe des Abschiebetermins gegenüber dem Duldungsinhaber erlösche, werde voraussichtlich erfolglos bleiben. § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG sei neben § 60a Abs. 5 Satz 2 AufenthG anwendbar. Strittig sei ausschließlich, ob auch in Fällen einer auflösenden Bedingung die Abschiebung vorher gemäß § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG anzukündigen sei. Die auflösende Bedingung entspreche auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Soweit es der Behörde gelinge, Heimreisepapiere zu beschaffen, wiesen diese im Regelfall nur eine begrenzte Gültigkeit auf, so dass die angefochtene Bedingung geeignet und erforderlich zur Durchführung der Abschiebung nach dem Wegfall des Duldungsgrundes sei.

10 Mit ihrer Beschwerde beantragt die Klägerin,

11 ihr unter Aufhebung des Beschlusses vom 14. Mai 2014 Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu bewilligen.

12 Die Klägerin dürfe weder in den Kosovo noch nach Serbien abgeschoben werden. Sie habe dort keine Existenzgrundlage. Nach Auskunft der Deutschen Botschaft in Pristina vom 14. August 2012 sei eine Abschiebung in den Kosovo derzeit nicht möglich. Die Erteilung einer Duldung für lediglich 14 Tage oder einen Monat sei rechtswidrig. Die für eine Duldungsverlängerung notwendige Vorsprache dürfe nicht als Mittel des Verwaltungszwangs eingesetzt werden. Der Entscheidung für eine kürzere Befristungsdauer der Duldung dürfe kein Sanktionscharakter zukommen. Die Nebenbestimmung zur Duldung, wonach die Duldung nach Bekanntgabe des Abschiebetermins mit dem Zeitpunkt der Abschiebung erlösche, sei rechtswidrig, da sie eine Umgehung der Regelung des § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG darstelle. Eine auflösende Bedingung müsse so ausgestaltet sein, dass mit Wegfall des Abschiebungs-

hindernisses auch unverzüglich die Duldung ende. Die gewählte auflösende Bedingung stelle jedoch den Bedingungseintritt ins Belieben der Behörde und könne nicht vermeiden, dass die Behörde aus taktischen oder sonstigen Gründen in rechtswidriger Weise noch weiter mit der Bekanntgabe des Abschiebungstermins zuwarte, obwohl das Abschiebungshindernis entfallen sei und ein Widerruf daher zwingend wäre.

13 Die Beklagte beantragt,

14 die Beschwerde zurückzuweisen.

15 Die Behörde dürfe die Geltungsdauer der Duldung nicht allzu großzügig bemessen, wenn sie sich vom Fortbestehen des Abschiebungshindernisses überzeugen müsse. Auch wenn der Ausländer dadurch regelmäßig an seine Mitwirkungspflichten erinnert werde, sei darin keine funktionswidrige Verknüpfung von Duldung und Mitwirkungspflichten zu sehen.

16 Ergänzend wird auf die Gerichtsakten und die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

II.

17 Die zulässige Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Die Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Prozessbevollmächtigten nach § 166 Abs. 1 VwGO i.V. mit § 114 Abs. 1 Satz 1, § 121 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

18 Prozesskostenhilfe erhält derjenige, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

19 Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Klage der Klägerin auf Erteilung einer sechs- bzw. dreimonatigen Duldung voraussichtlich ohne Erfolg bleiben wird. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die Ermessensentscheidung über die Befristung der Geltungsdauer der Duldung an deren Zweck auszurichten ist. Demnach ist die Dauer der vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung zum einen danach zu bemessen, wie lange ein Abschiebungshindernis der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht voraussichtlich entgegensteht. Neben diese materiell-rechtliche Regelung tritt das verfahrensrechtliche

Erfordernis, die Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht zu ermöglichen. Deshalb darf die Ausländerbehörde die Laufzeit der Duldung auch danach bemessen, dass die Voraussetzungen für eine Abschiebung nicht erschwert werden, falls eine Änderung der bisherigen Situation eintritt. Es ist zulässig, dass die Behörde mittels Festsetzung der Duldungslaufzeit auch den Fortgang und die Ergebnisse von Abschiebungsbemühungen kontrolliert (Hailbronner, AuslR, AufenthG, § 60a Rn. 80; VGH BW, B.v. 27.11.2006 – 1 S 216/06 – juris Rn. 4). Grund für die Erteilung der Duldung an die Klägerin war, dass trotz des Bestehens einer vollziehbaren Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung nach Serbien eine Abschiebung nicht möglich war, weil die Klägerin behauptete, keinen Pass zu besitzen und ein Heimreisepapier der Ausländerbehörde nicht vorlag. Als Zweck der Duldung gab die Beklagte an, dass zu überwachen sei, ob das Vollstreckungshindernis fortbestehe und welche Bemühungen der Ausländer unternommen habe, dieses zu beseitigen (vgl. Bescheid d. Beklagten v. 20.12.2011). Da inzwischen eine Zusage der serbischen Behörden vorliegt, dass für die Klägerin Heimreisepapiere ausgestellt werden, übt die Behörde ihr Ermessen rechtsfehlerfrei aus, wenn sie der Klägerin nur noch eine Duldung mit einmonatiger Geltungsdauer erteilt, da der Wegfall des Abschiebungshindernisses kurzfristig eintreten kann.

- 20 Wie das Verwaltungsgericht weiter zutreffend ausgeführt hat, kommt es für die Bestimmung der Geltungsdauer der der Klägerin erteilten Duldung nicht darauf an, ob sie in den Kosovo ausreisen bzw. abgeschoben werden kann. Im Bescheid des Bundesamtes vom 2. November 2011 wird die Abschiebung nach Serbien angedroht. Soweit sich die Klägerin auf die schlechte Versorgungslage in Serbien bezieht, ist dieses Vorbringen für die Geltungsdauer der ihr erteilten Duldung unerheblich. Das Bundesamt hat im Bescheid vom 2. November 2011 bereits festgestellt, dass die schwierige soziale und wirtschaftliche Lage der Roma in Serbien kein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG und damit auch keine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 AufenthG begründet.
- 21 Aus der von der Klägerin angeführten Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Februar 2011 ergibt sich für den vorliegenden Fall nichts anderes. Im dortigen Verfahren hatte die Ausländerbehörde dem Kläger Duldungen mit einer Geltungsdauer von einer Woche erteilt, um ihn dazu anzuhalten, einen Antrag auf Wiedereinbürgerung zu stellen. Dieser Zweck der Duldung stand nicht im Zusammenhang mit dem Wegfall des Abschiebungshindernisses. So verhält es sich jedoch im vorliegenden Fall nicht. Die Beklagte hat im Fall der Klägerin die Geltungsdauer der Duldungen auf jeweils einen Monat befristet, weil aufgrund der Zusage der serbischen Behörden, für die Klägerin Heimreisepapiere auszustellen, auch relativ kurz-

fristig mit einem Wegfall des Abschiebungshindernisses zu rechnen ist.

- 22 Die Klage wird in der Hauptsache voraussichtlich auch erfolglos bleiben, soweit sie sich gegen die auflösende Bedingung richtet, die Duldung erlösche bei Bekanntgabe des Abschiebetermins gegenüber dem Duldungsinhaber. Vorab ist klarzustellen, dass der Antrag der Klägerin im Hauptsacheverfahren, die Nebenbestimmung „Die Duldung erlischt nach Bekanntgabe des Abschiebetermins mit dem Zeitpunkt der Abschiebung.“ nicht dem Wortlaut der von der Beklagten gewählten Nebenbestimmung entspricht. Streitgegenstand der von der Klägerin erhobenen Anfechtungsklage kann aber nur die Nebenbestimmung sein, die die Beklagte der Duldung beigefügt hat. Danach erlischt die Duldung mit Bekanntgabe des Abschiebetermins.
- 23 Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass eine solche Nebenbestimmung einer Duldung gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG beigefügt werden kann (vgl. Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar, AufenthG, § 60a Rn. 91; BayVGH, B.v. 10.9.2008 – 19 C 08.2007 – juris Rn. 4; OVG Bremen, B.v. 29.3.2011 – 1 B 11.57 – juris Rn. 10). Strittig ist lediglich, ob dann, wenn die Ausländerbehörde die Duldung mit einer auflösenden Bedingung versieht, die Abschiebung gemäß § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG vorher anzukündigen ist (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, B.v. 17.8.2010 – 2 M 124/17 – juris Rn. 4). Denn formuliert die Ausländerbehörde die Nebenbestimmung in der Form der auflösenden Bedingung, um durch den Bedingungseintritt das Erlöschen der Duldung herbeizuführen, kommt dies im Ergebnis einem Widerruf der Duldung gleich. Um zu vermeiden, dass durch eine auflösende Bedingung die Vorschrift des § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG umgangen wird, löst eine solche Vorgehensweise aber allenfalls die Verpflichtung der Ausländerbehörde aus, die Abschiebung vorher entsprechend § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG anzukündigen und hat nicht die Rechtswidrigkeit der der Duldung beigefügten Nebenbestimmung zur Folge. Die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob es die Ausländerbehörde durch die Formulierung der Nebenbestimmung letztendlich selbst in der Hand hat, den Eintritt der auflösenden Bedingung herbeizuführen, hat daher nur für die entsprechende Anwendbarkeit des § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG auf Nebenbestimmungen i.S.d. § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG Bedeutung. Auch im Falle des Widerrufs einer Duldung nach § 60a Abs. 5 Satz 2 AufenthG bestimmt die Behörde den Zeitpunkt des Erlöschens der Duldung durch den Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheides selbst. § 60a Abs. 5 Satz 3 AufenthG trifft lediglich eine Regelung bezüglich des Vollzugs der nach dem Widerruf bzw. dem Erlöschen der Duldung vollziehbaren Ausreisepflicht und nicht des Zeitpunkt des Erlöschens oder des Widerrufs der Duldung.

- 24 Die in der Duldung angeordnete auflösende Bedingung trägt auch dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinreichend Rechnung. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Nebenbestimmung in Form einer auflösenden Bedingung i.S.d. § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist, dass das den Eintritt der Bedingung auslösende Ereignis sowohl der Sache nach als auch dem abstrakten Eintrittszeitpunkt nach so eindeutig und klar umschrieben ist, dass nicht bereits zum Zeitpunkt der Beifügung der Bedingung ein Streit zwischen den Beteiligten absehbar ist, ob die Bedingung eingetreten ist oder nicht (Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar, AufenthG, § 60a Rn. 93; BayVGH, B.v. 10.9.2008 – 19 C 08.2207 – juris Rn. 2). Diesem Erfordernis genügt die von der Beklagten der Duldung beigefügte Nebenbestimmung, wonach die Duldung mit Bekanntgabe des Abschiebetermins erlischt. Der betroffene Ausländer kann ohne weiteres erkennen, dass in dem Zeitpunkt, in dem ihm der Zeitpunkt seiner Abschiebung bekannt gegeben wird, die Duldung erlischt. Eine Nebenbestimmung i.S.d. § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, die zum Erlöschen der Duldung führt, entspricht nur dann dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn sie geeignet und erforderlich ist, den mit ihr verfolgten Zweck zu fördern, den Ausländer schon vor Ablauf der regulären Dauer der Duldung abschieben zu können, wenn die Abschiebungshindernisse weggefallen sind (OVG Bremen, B.v. 29.3.2011 – 1 B 57/11 – juris Rn. 10). Da die Beklagte beabsichtigt, die Klägerin abzuschicken, sobald die Heimreisepapiere von den serbischen Behörden ausgestellt sind und solche Heimreisepapiere oft nur über einen relativ kurzen Zeitraum gelten, ist es erforderlich, die Duldung unverzüglich nach Vorliegen der Heimreisepapiere zum Erlöschen zu bringen, damit die Klägerin abgeschoben werden kann, sobald die rechtlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen. Davon zu trennen ist die Frage, in welcher Form die Beklagte eine etwaige bevorstehende Abschiebung ankündigen muss, um gegebenenfalls den Anforderungen des § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG zu genügen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, B.v. 17.8.2010 – 2 M 124/10 – juris Rn. 5).
- 25 Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr anfällt.
- 26 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).